



**zu 1 Die Gemeinderäte der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg stimmen bis zum 04.12.2020 gemäß § 54 KVG LSA über folgende Umläufe ab**

Aufgrund der aktuellen Situation, bestimmt durch die CORONA-Pandemie, findet die Dezembersitzung des Gemeinderates der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg in einem Umlaufverfahren statt.

**zu 2 § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Verlängerung des Optionszeitraums gemäß § 27 Abs. 22a (Allg. Übergangsvorschriften) UStG  
Vorlage: BV-LH/0644/2020**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, einer Verlängerung des Optionszeitraums in Bezug auf die Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz, entsprechend § 27 Abs. 22a bis einschließlich 31.12.2022 zuzustimmen.**

**Begründung:**

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde der § 2 Abs. 3 UStG aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Dieser Paragraph wurde eingefügt, um gleiche umsatzsteuerliche Wettbewerbsbedingungen für die öffentliche Hand und den privaten Wirtschaftsteilnehmern zu schaffen. Dadurch entsteht in vielen Fällen eine Steuerpflicht, insbesondere dann, wenn Leistungen der Gemeinde als unternehmerisch gelten respektive die Leistungen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen.

Diese Regelung gilt grundsätzlich nach § 27 Abs. 22 Satz 1 und Satz 2 UStG für Umsätze ab dem 01.01.2017.

Aufgrund einer Vielzahl noch offener Fragen in Bezug auf die Anwendung des § 2b UStG durch die Kommunen als juristische Person des öffentlichen Rechts, wurde durch den überwiegenden Teil aller Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die im § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Verlängerung der Anwendungsfrist bis zum 31.12.2020 durch eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu nutzen.

Mit Gemeinderatsbeschluss BV-LH/503/2016 vom 05.12.2016 wurde vorgenannte Erklärung der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg gegenüber dem Finanzamt Haldensleben abgegeben.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 wird im Artikel 1 Abs. 2 festgelegt, das Umsatzsteuergesetz durch Einfügen des § 27 Abs. 22a in der Form zu ändern, dass die abgegebenen Optionserklärungen in Bezug auf die Anwen-

ungsfrist des § 2b UStG auch für den Zeitraum nach dem 31.12.2020 für weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit behalten, sofern diese nicht widerrufen werden.

Da im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie insbesondere durch die Kommunen vordringlichere Arbeiten zu bewältigen sind, würde die Beibehaltung des bisherigen Endes der Übergangsfrist nach Auffassung des Gesetzes nachhaltige Folgen für die interkommunale Zusammenarbeit, die Daseinsvorsorge sowie die Leistungsfähigkeit der Kommunen haben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der gesetzlichen bzw. tatsächlich besetzten Mandate: 10  
plus Bürgermeister: 1

Zahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

### **zu 4 Ergebnis des Umlaufverfahrens**

Im Nichtöffentlichen Teil des Umlaufverfahrens der vorgesehenen Gemeinderatssitzung am 07.12.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

Auftragsvergabe Baumfällarbeiten  
Vorlage: BV-LH/0646/2020

Ich wünsche der Bürgermeisterin, allen Gemeinderäten sowie den Bürgern der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg und Ihren Familien, trotz dieser ungewöhnlichen Zeit oder gerade deshalb, eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Mit freundlichem Gruß

Sylvi Klein  
Schriftführerin

Bettina Roggisch

Sylvi Klein

f.d.Richtigkeit